4. Nachweis und Teilnahme

[1]Das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 FachV-StMF ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. [2]Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen und durch die jeweils zuständige Ernennungsbehörde der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer mitzuteilen.

[1]Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 3 FachV-StMF ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt das Gleiche wie bei einer nicht erfolgreichen Prüfung.

[1]Die jeweilige Ernennungsbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 4 FachV-StMF. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 bzw. A 10, Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG. [3]Die Feststellung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übermitteln.